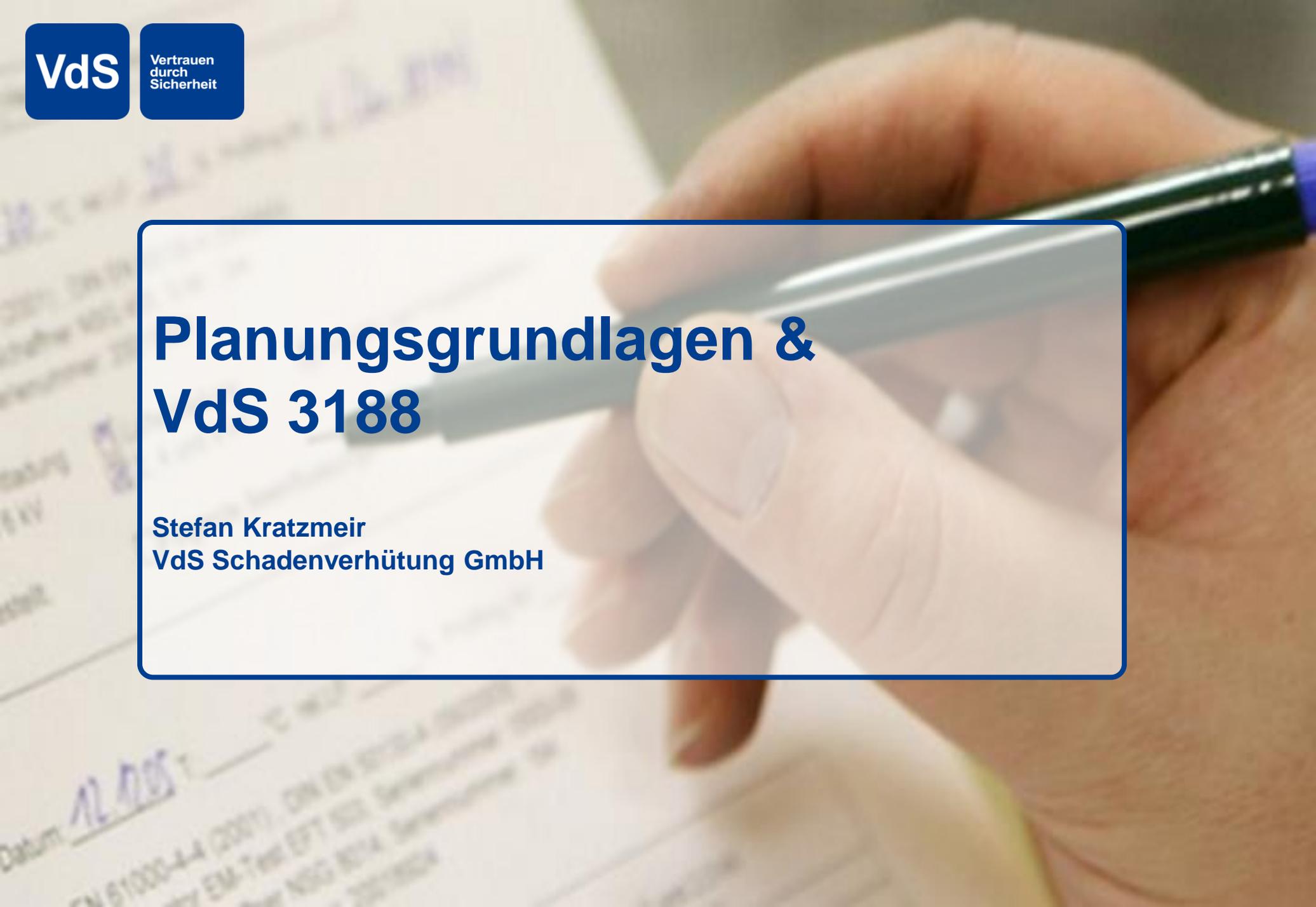


The logo for VdS, consisting of the letters 'VdS' in white on a dark blue square background.

VdS

The slogan 'Vertrauen durch Sicherheit' in white text on a dark blue square background.

Vertrauen  
durch  
Sicherheit

A close-up photograph of a hand holding a blue pen, poised to write on a document. The document contains some text, including 'Datum' and '12.05'. The image is slightly blurred, focusing on the hand and pen.

# Planungsgrundlagen & VdS 3188

**Stefan Kratzmeir**  
**VdS Schadenverhütung GmbH**

- **Zuständigkeiten und Verantwortungen für Betreiber einer Feuerlöschanlage resultierend aus:**
    - **Gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien**
    - **Privatrechtlichen Vereinbarungen, Klauseln und Richtlinien**
- => Erhaltung der Betriebsbereitschaft, Instandhaltung und Sachverständigenprüfung**

## Grundsätzliche Anforderungen der MBO (Generalklausel) (übernommen in alle LBO's)

### ■ § 3 MBO Allgemeine Anforderungen

“Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, **zu ändern** und **instand zu halten**, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

## Grundsätzliche Anforderungen der MBO (Generalklausel) (übernommen in alle LBO's)

- § 14 MBO Brandschutz
  - der Entstehung eines Brandes (**baulicher Brandschutz**)
  - der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird (**baulicher Brandschutz**)und bei einem Brand
  - die Rettung von Menschen und Tieren sowie (**Personenschutz**)
  - wirksame Löscharbeiten möglich sind (**abwehrender Brandschutz**)

## § 85 MBO – Rechtsvorschriften

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

- 1. Prüfsachverständige und Prüfämter, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung übertragen werden, sowie
- 2. Prüfsachverständige, die im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.

## Zusammenfassung:

### Behördliche Auflagen, gesetzliche Vorgaben

- Die Bauauflage (Baugenehmigung) ist bindend. In der Bauauflage können Abweichungen zur Landesbauordnung verankert werden. Dies können Erleichterungen, aber auch zusätzliche Auflagen sein. „Instandhaltung“ wird gefordert.
- Technische Anlagen, dazu zählen auch Feuerlöschanlagen, müssen entsprechend der Bauordnung bzw. der Prüfverordnung des jeweiligen Bundeslandes geprüft werden.
- Die Prüfung findet **vor** der ersten Inbetriebnahme statt und muss in regelmäßigen Abständen sowie nach wesentlichen Änderungen wiederholt werden.

## Zusammenfassung:

### Behördliche Auflagen, gesetzliche Vorgaben

#### - Versäumte Prüfungen und vorgefundene Mängel -

- Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme müssen der zuständigen Baubehörde vorgelegt werden.
- Werden Prüfberichte nicht vorgelegt oder sind Mängel vorhanden, liegt es im Ermessen der Baubehörde festzustellen, ob die Bedingungen der Bauauflage/ Baugenehmigung/Betriebsgenehmigung, des Brandschutzgutachten/Brandschutznachweises usw. erfüllt sind oder nicht.

## Zusammenfassung:

### **Behördliche Auflagen, gesetzliche Vorgaben**

### **- Versäumte Prüfungen und vorgefundene Mängel -**

#### Konsequenzen:

- Die Mängel werden akzeptiert (Absprache, Kompensation, „Brandwache“, usw.)
- Die Eröffnung/der Betrieb des Gebäudes wird versagt
- Bußgelder werden angedroht bzw. verhängt
- Der Weiterbetrieb des Gebäudes wird versagt

## Verschiedene Ziele

### ■ § Landesbauordnung :

- gesetzlich vorgeschriebener Mindestbrandschutz
- Ziel ist der Personen- und Umweltschutz, daraus resultiert ein Mindestsachsenschutz

### ■ **Versicherungsvertrag**

- Optimaler Brandschutz
- Grundlage ist das firmeninterne Riskmanagement
- Sicherheitstechnische und wirtschaftliche Aspekte

## Auszüge aus Vertragsklauseln – Verpflichtungen

### ■ § 7 der allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB):

„1. Der Versicherungsnehmer hat  
a) alle gesetzlichen, behördlichen oder im  
Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften  
zu beachten;...“

## Auszüge aus Vertragsklauseln – Verpflichtungen

- Die korrekte Installation und Funktion einer Feuerlöschanlage ist durch **VdS Schadenverhütung** nachzuweisen.
- Die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten sind entsprechend den **VdS-Richtlinien** auszuführen und zu erhalten.
- Alle Brandschutzanlagen sind stets in gutem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben (**Instandhaltung**).
- Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
- Störungen oder Außerbetriebnahmen sind unverzüglich anzuzeigen.
- Störungen oder Beschädigungen sind unverzüglich durch eine **VdS-anerkannte Errichterfirma** beseitigen zu lassen.

## Auszüge aus Vertragsklauseln – Verpflichtungen

- Änderungen und Erweiterungen dürfen nur durch eine VdS-anerkannte **Errichterfirma** vorgenommen werden
- Ein **Betriebsbuch** (VdS 2212) ist zu führen.
- Löschanlagen sind mindestens halbjährlich durch eine **VdS-anerkannte Errichterfirma** warten zu lassen (Instandhaltung).
- Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- Löschanlagen sind mindestens *einmal in jedem Kalenderhalbjahr* durch **VdS Schadenverhütung** zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen.

## VdS-Richtlinien für Löschanlagen

- **Der Betreiber einer Löschanlage** ist verpflichtet, für die Betreuung der Löschanlage einen verantwortlichen Betriebsangehörigen sowie mindestens einen Stellvertreter zu benennen („**Sprinklerwärter**“).
- **Die „Sprinklerwärter“** sind für die Einhaltung der Bedienungsanleitung des Errichters sowie die Beachtung von Prüfintervallen verantwortlich.
- **Von den Sprinklerwärtern** sind die beschriebenen Kontrollen durchzuführen, erforderliche Reparaturen zu veranlassen und alle getroffenen Maßnahmen sowie Ereignisse im Betriebsbuch der Sprinkleranlage einzutragen..

## Zusammenfassung:

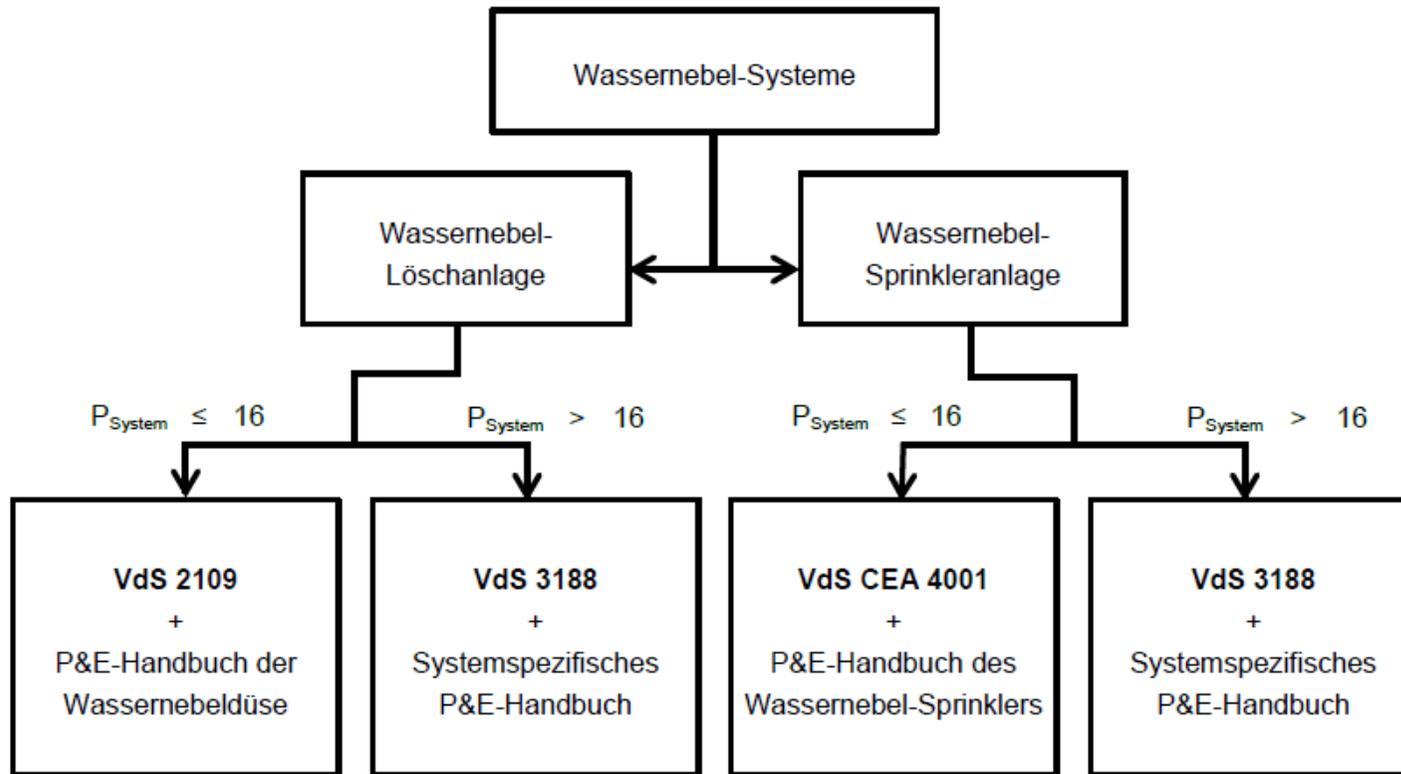
### Versicherungstechnische Anforderungen

#### – Versäumte Prüfungen und vorgefundene Mängel–

- Durch VdS Schadenverhütung wird neben der **technischen Prüfung** der Brandschutzanlage auch der Schutzgrad der geprüften Brandschutzanlage ermittelt.
- Die Versicherung kann den Versicherungsvertrag kündigen.
- Sind der Versicherung Mängel bekannt, besteht ein vollständiger Versicherungsschutz (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
- Es liegt im Ermessen der Versicherung die Behebung von Mängeln zu verlangen oder die **Prämie** entsprechend des Risikos anzupassen.
- Es sind die gesetzten **Fristen** zu beachten.

- **DIN CEN TS 14972**
- **NFPA 750**
- **FM 5560**
- **Weitere Regelwerke**
- **VdS 3188 – Planung und Einbau**

- Sofern ein anderes Regelwerk verwendet werden soll, muss dieses klar und eindeutig in den entsprechenden Unterlagen (Baugenehmigung oder Versicherungsbedingungen) spezifiziert werden.
- Die Anwendbarkeit des jeweiligen Regelwerkes auf das zu schützende Risiko sollte gegeben sein.
- Eine Mischung von Regelwerken sollte unbedingt vermieden werden, da sich z.T. Anforderungen widersprechen
- Die Anforderungen aus dem jeweiligen Regelwerk müssen vollständig eingehalten werden.
- Es muss das Regelwerk sowie das der Systemanerkennung entsprechende Handbuch für Planung und Einbau verwendet werden.



**Bild 1.1:** Schematische Übersicht über die Anwendung von Regelwerken bei Wassernebel-Systemen

- Stand 08-2015
- Erhältlich in deutscher und englischer Sprache unter [www.vds.de](http://www.vds.de)



- Gleicher schematischer Aufbau wie VdS CEA 4001 oder VdS 2109
- VdS 3188 beinhaltet die Anforderungen aus der zukünftigen EN 14972
- Für bestimmte Anwendungen: Anerkannte Wassernebelsystem werden als gleichwertig zu Sprinkler-, Sprühwasser- bzw. Gaslöschanlagen betrachtet.

## Hauptteil:

- Grundlegende Anforderung
- Bemessungsgrundlagen und hydraulische Auslegung
- Wasser- und Energieversorgung
- Anforderungen an Systeme zur Druckerzeugung (z.B. Pumpen-/ Flaschensysteme)
- Anordnung von Wassernebelsprinklern und -düsen
- Überwachung und Alarmierungseinrichtungen
- Erhaltung der Betriebsbereitschaft

## Anhang K: Schutzkonzepte

- Anwendungsbereiche
- Einsatzgrenzen
- Dimensionierungsparameter

## Weitere Anhänge für:

- Systemspezifische P&E Handbücher + Datenblätter
- Zumischung von Schaummittel
- Berechnung des Rohrnetzes
- ...



- Allgemeine Festlegungen zu Systemaufbau, Anwendungen, Rahmenparametern
- Düsenparameter, Detaillierter Systemaufbau

